

§ 4 PAktPBV Informationen an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

PAktPBV - Prüfkultar-Prüfberichtverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In Kapitel 2 ist weiters anzugeben, in welchem Umfang die Erstellung der jährlichen Informationen an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im vorangegangenen Geschäftsjahr überprüft wurde. Dabei ist insbesondere auf nachfolgende Punkte einzugehen:

1. Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen;
2. Richtigkeit der Angaben;
3. Kontrolle von zukunftsbezogenen Darstellungen und deren zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere ob diese zum Zeitpunkt der Überprüfung als realistisch und vorsichtig zu beurteilen sind;
4. Verständlichkeit der Aussagen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at